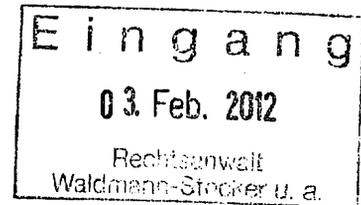


**Abschrift**  
**VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN**



Az.: 2 A 31/11

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: staatenlos,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 446/06BW09 SK -

g e g e n

den Landkreis Northeim, vertreten durch den Landrat,  
Medenheimer Straße 6 - 8, 37154 Northeim, - 30.03.32.138/06 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 2012 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenderoth als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheides vom  
17. August 2006 verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltser-

laubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und einen Reiseausweis für Staatenlose zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbeitrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Der nach seinen Angaben am [REDACTED] geborene Kläger reiste am [REDACTED] [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er gab vor, bhutanischer Staatsangehöriger mit nepalesischer Volkszugehörigkeit und hinduistischer Religionszugehörigkeit zu sein. Er sei über Indien mit Hilfe eines Schleppers eingereist. Seinen Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 15. Januar 1999 ab. Die hiergegen gerichtete Klage wies das erkennende Gericht mit Urteil vom 8. Mai 2001 (2 A 2053/99) rechtskräftig zurück.

Da der Kläger über Personaldokumente nicht verfügte, erhielt er seitdem vom Beklagten Duldungen. 1998 beantragte er zunächst eine Umverteilung zu seinem Onkel nach München, später dann, dem Beklagten zugewiesen, Erlaubnisse zum Verlassen des Kreisgebiets des Beklagten, um seinen Onkel in München zu besuchen. Sammelvorführungen für nepalesische und bhutanische Staatsangehörige, an denen der Kläger 2008 und 2010 teilnahm, waren erfolglos. 2005 machte der Kläger seinen Hauptschul-, 2006 seinen Realschulabschluss. Im Anschluss daran absolvierte er mit Erfolg eine Lehre zum Koch. Der Kläger hat die Möglichkeit, zum 15. Januar 2012 eine Anstellung in seinem Ausbildungsbetrieb zu erhalten. Der entsprechende Arbeitsvertrag gilt vorbehaltlich der Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

Am 15. Februar 2006 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sowie die Erteilung eines Reiseausweises für Staatenlose.

Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 17. August 2006 ab. Zur Begründung führte er an, die Identität des Klägers sei ungeklärt. Sie könne jedoch aufgeklärt werden, da der Kläger vorgetragen habe, in der Bundesrepublik Deutschland einen Onkel zu haben. Da sein Aufenthalt nicht rechtmäßig sei, könne ihm ein Reiseausweis für Staatenlose nicht erteilt werden.

Der Kläger ist mit Urteil des Amtsgerichts Bad Gandersheim vom 11. Juni 2008 [REDACTED] rechtskräftig wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt worden. Diese Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt; die Bewährungszeit betrug 3 Jahre.

Gegen den Bescheid vom 17. August 2008 hat der Kläger am 21. September 2006 Klage erhoben.

Zu deren Begründung trägt er vor, er habe sein Leben lang in Bhutan gelebt. Schon seine Großeltern seien von Nepal nach Bhutan ausgewandert. Durch seine freiwillige, aber illegale Ausreise habe er die bhutanesischen Staatsangehörigkeit verloren. Weder habe er über seine Identität getäuscht noch fehle es an einer zumutbaren Mitwirkungshandlung bei der Beschaffung von Personaldokumenten seinerseits. Er habe sich sowohl an die nepalesische Botschaft wie auch an die Vertretung Bhutans gewandt; alles ohne Erfolg. Briefe, die er an seine Eltern in Bhutan über einen Boten geschickt habe, seien entweder nicht angekommen oder von seinen Eltern nicht beantwortet worden. Er stamme aus dem Dorf Tala im Bezirk Chukha. Er habe mit seiner Familie in einem kleinen Haus gelebt und sei nie zur Schule gegangen. Er spreche deshalb die Sprache Dzongkha nicht, sondern nur Nepali und Englisch. Er kenne auch seine Citizen-Identity-Card-Number nicht. Die von ihm als Onkel bezeichnete Person sei nicht sein wirklicher Onkel. Einerseits habe er diese Person als Onkel bezeichnet, weil das in Bhutan gegenüber Älteren so üblich sei, zum anderen habe er angenommen, dass seine Umverteilungs- und Verlassensanträge von vornherein erfolglos geblieben wären, wenn er nicht zu einem nahen Verwandten hätte ziehen wollen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 17. August 2006 zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis sowie einen Reiseausweis für Staatenlose zu erteilen,

hilfsweise,

den Kläger unter Aufhebung des genannten Bescheides neu zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, er halte das Vorbringen des Klägers für unglaubhaft. Unter Berufung auf das oben genannte Urteil der erkennenden Kammer vom 8. Mai 2001 ist er der Ansicht, der Kläger sei nepalesischer Staatsangehöriger. So, wie das Gericht den Vortrag des Klägers zu seinem Verfolgungsschicksal als unglaubhaft angesehen habe, seien auch seine Angaben zur Person als unglaubhaft anzusehen. Für seine Ansicht nimmt er vor allem Bezug auf Äußerungen der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld vom 28. Juli 2008, 26. Juli 2010, 22. März und 20. Mai 2011. Wegen der dort vorgetragenen Einzelheiten zu den Indizien, die aus Sicht des Beklagten für eine Unglaubwürdigkeit des Klägers sprechen, wird auf die jeweiligen Schriftsätze Bezug genommen.

Das Verfahren ist durch Beschluss vom 6. Juni 2008 zum Ruhen gebracht worden, um Personaldokumente für den Kläger zu beschaffen. Nachdem dies erfolglos geblieben war, wurde es im Februar 2011 wieder aufgenommen. Ein gegen den Kläger wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz eingeleitetes Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig [REDACTED] ist im Hinblick auf das hier anhängige Verfahren gemäß § 154 d StPO ausgesetzt worden.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung zu seiner Identität informatorisch angehört worden. Wegen seiner Äußerungen im Einzelnen wird auf die Sitzungsniederschrift vom 26. Januar 2012 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten sowohl einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG als auch auf Erteilung eines Reiseausweises für Staatenlose. Der entgegenstehende Bescheid des Beklagten vom 17. August 2006 ist deshalb aufzuheben.

Gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der, wie der Kläger, vollziehbar ausreisepflichtig ist abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung, wie im Fall des Klägers, seit 18

Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 AufenthG nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Der geduldete Kläger ist vollziehbar ausreisepflichtig. Seine Aufenthaltsbeendigung, sei sie freiwillig oder zwangsweise, ist mangels Personaldokumenten aus tatsächlichen Gründen unmöglich. Mit dem Wegfall dieses Grundes ist nicht in absehbarer Zeit zu rechnen; vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger nie mehr in den Besitz von Personaldokumenten seines Heimatlandes erlangen wird. Das Gericht ist zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger aus Bhutan stammt und infolge seiner freiwilligen Ausreise von dort die bhutanesische Staatsangehörigkeit verloren hat. Er hat zur Überzeugung des Einzelrichters keine falschen Angaben gemacht und nicht über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu bedenken, dass der Kläger sein Heimatland im Alter von 16 Jahren verlassen hat und nunmehr seit 14 Jahren in Deutschland lebt.

Bei seiner informatorischen Befragung in der mündlichen Verhandlung vermochte der Kläger entgegen der Annahme des Beklagten durchaus Einzelheiten zu seinem Herkunftsdorf zu berichten. So konnte er angeben, dass der Fußmarsch von seinem Heimatdorf Tala, das 2002 nach Ermittlungen des Einzelrichters im Internet 1682 Einwohner hatte, zur nächstgelegenen Gemeinde Gedu etwa 20 bis 30 Minuten dauert. Die Entfernung zwischen Tala und Gedu beträgt ebenfalls nach Internetrecherchen ca. 3 km. Es ist durchaus vorstellbar, diese Strecke in der vom Kläger genannten Zeit zurückzulegen. Es ist ferner durchaus vorstellbar, dass der Kläger gleichwohl die Hauptstraße von Gedu, dies ist die einzige Autoverbindung zwischen der Hauptstadt Bhutans Thimphu und Phuentsholing, nie gesehen hat, wie er bei seiner Befragung angegeben hat. Denn diese, in der Tat oberhalb von Wohnbebauung gelegene Straße - auch dies konnte der Einzelrichter im Internet recherchieren - befindet sich von Tala aus gesehen weiter entfernt als die unterhalb gelegene Wohnbebauung. Keineswegs ungewöhnlich ist nach diesen Recherchen auch die Bezeichnung der Heimatgemeinde des Klägers mit einem T statt einem D am Anfang. Beide Schreibweisen sind gebräuchlich. Dem Umstand, dass der Kläger den Distriktnamen Chukha nur mit einem h statt richtigerweise mit zwei h geschrieben hat, misst das Gericht keine Bedeutung bei.

Demgegenüber hält es der Einzelrichter für überaus bedeutsam, dass dem Kläger auf Nachfrage bei der informatorischen Anhörung bekannt war, dass in seiner Heimatgemeinde ein großes Wasserkraftprojekt geplant war, mit dessen Bau kurz vor seiner Ausreise begonnen worden war. Bei diesem Bauprojekt handelt es sich um das 1998 begonnene Tala Hydroelectric Project, bei dem es sich um ein 1,020 Megawatt starkes Wasserkraftwerk handelte. Dieses Projekt war 2009 fertig gestellt und brachte der Heimatregion

des Klägers einen immensen wirtschaftlichen Aufschwung. Diese, ebenfalls durch Recherchen im Internet gewonnene Erkenntnis, lässt es auch nachvollziehbar erscheinen, dass die bis zur Ausreise des Klägers unterentwickelte Region auch im Hinblick auf die modernen Telekommunikationsmittel einen erheblichen Aufschwung erfahren hat. Das lässt die Aussage des Klägers vorstellbar erscheinen, sein Dorf habe bis zu seiner Ausreise über keine bzw. nur wenige Telefonanschlüsse verfügt.

Das Gericht hält es ferner entgegen dem Beklagten, der unter Berufung auf die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld der festen Überzeugung ist, dass die Schulpflicht in Bhutan rigoros durchgesetzt würde, für gut nachvollziehbar, dass der Kläger keine staatliche Schule in Bhutan besucht hat, sondern von seinem Vater unterrichtet worden ist. Auch insoweit ist das klägerische Vorbringen daher nicht unglaubhaft.

Im Jahre 1990 kam es zu den sog. September-Unruhen in Bhutan. Hierbei ging die bhudistische Minderheit Bhutans, die jedoch an den Schalthebeln der Macht saß und sitzt, mit Gewalt gegen nepalstämmige Oppositionelle insbesondere der Bhutan people's party vor. Es kam zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und einer Massenflucht aus dem Land. Infolge dieser Unruhen wurden alle Schulen im Süden des Landes, von wo der Kläger stammt, zunächst auf unbestimmte Zeit geschlossen. Erst Mitte 1995 wurden einige Schulen und Krankenhäuser wieder geöffnet (vgl. zu diesen Informationen: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Bhutan, Aktuelle Lage, Politische Verfolgung, Ethnische Konflikte, Stand: Februar 1997). Auch nachdem die Schulen wieder geöffnet waren, sind Berichte dokumentiert, nach denen Kinder von nepalstämmigen Einwohnern Bhutans in Bhutan nicht zur Schule gehen durften. Dies mit der Begründung, dass sie Verwandte in den Flüchtlingslagern hätten (vgl. amnesty international an den Bayerischen VGH, Stellungnahme vom 28. August 2000). Alles in allem ist damit gut vorstellbar, dass der Kläger ganz überwiegend, wenn nicht ausschließlich, sein Leben zu Hause verbracht hat. Unter diesen Umständen wird auch erklärlich, weshalb er den Namen seines Ortsvorstehers und seine Identifikationsnummer nicht zu nennen vermag.

Gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers spricht des weiteren nicht der Umstand, dass er den Namen von Nachbarn mit Pun angegeben hat. Dem Beklagten ist es nicht gelungen, nachzuweisen, dass es Familien mit diesem Namen in Tala nicht gegeben hat. In der Auskunft der UNHCR-Repräsentanz in Nepal vom 23. Juni 2010 wird lediglich versichert, dass es in den Flüchtlingsregistern des UNHCR keinen Flüchtling mit dem Namen Pun aus Bhutan gebe. Wie sich aus der ergänzenden Stellungnahme des UNHCR an die Prozessbevollmächtigte des Klägers vom 21. April 2011 ergibt, beinhaltet diese Aussage keineswegs die Behauptung, es gebe in Bhutan keine Familie mit diesem Namen. Eine entsprechende handschriftliche Anmerkung auf der Auskunft vom 23. Juni 2010 sei nicht vom UNHCR autorisiert. Weitere, vom Kläger vorgelegte fachliche Stellungnahmen von Prof. Dr. [REDACTED] vom 21. März 2011 und Prof. [REDACTED] vom 31. März 2011 bestätigen vielmehr die Aussage des Klägers.

Dafür, dass der Kläger nepalesischer Staatsangehöriger sei, kann nicht der Umstand herangezogen werden, dass Herr [REDACTED] den der Kläger als seinen Onkel bezeichnet hat, nepalesischer Staatsangehöriger ist. Das Gericht ist davon überzeugt, dass eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen dem Kläger und dem Ebengenannten nicht besteht. Zwar hat der Kläger diese Person kurz nach seiner Einreise als Onkel bezeichnet und als dessen Wohnort in Bhutan auch Tala angegeben; der Kläger hat in mündlicher Verhandlung jedoch überzeugend dargelegt, dass es sich um keinen Verwandten von ihm handele, sondern um jemanden, der in einer Zeit, in der er, der Kläger, im Alter von 16 Jahren, allein in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, sehr einsam war, dessen Sprache beherrschte. Es spricht für die Glaubwürdigkeit des Klägers, dass er einräumt, hier Falschangaben gemacht zu haben, um die Möglichkeit zu erhalten, sich mit diesem Mann zu treffen, der als einer der wenigen in Deutschland seine Sprache sprach. Die Kammer hält es daneben nicht für unwahrscheinlich, dass die Eintragungen in dem Umverteilungsantrag des Klägers vom 18. November 1998, den der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vorgelegt hat, nicht vom Kläger selbst, sondern von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Bundesamtes gemacht worden sind. Der Kläger selbst war seinerzeit nicht in der Lage, ein deutsches Formular auszufüllen. Da von verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Kläger und Herrn [REDACTED] nicht ausgegangen werden kann, spricht auch der Umstand, dass dieser Mann Nepali ist nicht für eine nepalesische Staatsangehörigkeit des Klägers.

Schließlich haben auch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in dem gegen den Kläger geführten Ermittlungsverfahren [REDACTED] keinerlei Erkenntnisse dazu erbracht, dass der Kläger nicht aus Bhutan sondern aus Nepal oder Indien stammt. Die Auswertung des von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Mobiltelefons des Klägers und seines Computers haben keinerlei Aufklärung erbracht. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist das Gericht nunmehr auch der Überzeugung, dass der Kläger keine Dokumente vernichtet hat, als die Polizei seine Wohnung im Zuge dieses Verfahrens am 27. Januar 2011 durchsucht hat. Allerdings ist es auch dem Gericht, wie dem Beklagten merkwürdig erschienen, dass der Kläger anlässlich dieser Durchsuchung zwei bis drei Papiere in den Mund genommen und sie heruntergeschluckt hat. Das Gericht sieht sich jedoch nicht in der Lage, den vom Kläger zur Erklärung seines Verhaltens gegebenen Vortrag zu widerlegen. Der Kläger hat insoweit bei seiner informatorischen Befragung angegeben, es habe sich um Gebetszettel gehandelt, auf die, einem alten hinduistischen Brauch entsprechend bestimmte Wünsche für sein Wohlergehen aufgeschrieben gewesen sind. Nach seiner religiösen Wertvorstellung würden diese Wünsche nicht erfüllt werden bzw. würden sich sogar gegen ihn kehren, wenn die Zettel, auf denen sie geschrieben sind, in fremde Hände gelangen. Er habe die Zettel heruntergeschluckt, damit die Polizeibeamten nicht in deren Besitz gelangten und ihm Unglück widerfahre. Dass dies ein hinduistischer Brauch ist, hat der Kläger durch Vorlage von E-Mail-Auskünften einschlägig ausgebildeter Wissenschaftler der Universität Heidelberg und der Georg-August-Universität Göttingen belegt. Das Verhalten, dass sich zunächst als Unterdrückung von Beweismitteln darstellte, hatte somit zur Überzeugung des Gerichts einen völlig harmlosen Hintergrund.

Stellt man die Beweismöte des als unbegleiteter Minderjähriger ausgereisten Klägers nach Ablauf von 14 Jahren seit der Ausreise aus seiner Heimat in Rechnung, dürfen an das Gelingen des Herkunftsbeweises keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere ist es nicht angezeigt, weitere Ermittlungen zur Herkunft des Klägers anzustellen. Soweit die ZAB Bielefeld meint, über den UNHCR eine Auskunft darüber erlangen zu können, ob es Familien mit dem Namen [REDACTED] in dem Dorf Tala gibt, hält das Gericht diesen Weg nicht für erfolgversprechend. Der UNHCR kann seinem internationalen Mandat entsprechend allenfalls Aussagen über die als Flüchtlinge registrierten, in Nepal oder Indien aufhältigen Flüchtlinge aus Bhutan, nepalesischer Herkunft, machen. Darüber, ob in Bhutan selbst eine bestimmte Familie lebt, vermag der UNHCR Auskünfte nicht zu geben. Da der Beklagte daneben auch nicht in der Lage gewesen ist, den Namen von Vertrauensanwälten und deren etwaige Anschrift in Bhutan zu nennen, scheidet auch dieser Weg, an Personaldokumente zu gelangen, aus. Im Ergebnis geht der Einzelrichter nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck, der Auswertung der Akten und der sonst zugänglichen Informationen davon aus, dass der Kläger aus Bhutan stammt.

Da der Kläger länger als 18 Monate über eine Duldung verfügt, ist das dem Beklagten von § 25 Abs. 5 AufenthG eröffnete Ermessen auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begrenzt. Gesichtspunkte, die gegen die vom Gesetz intendierte Ermessensausübung in Richtung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sprechen, sind weder vom Beklagten vorgetragen, noch für das Gericht ersichtlich.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG stehen der Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels nicht entgegen. Der Kläger hat einen Arbeitsvertrag vorgelegt, der seinen Unterhalt sicherstellt, wenn er im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist damit erfüllt. Gleiches gilt für § 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG. Danach setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist.

Zur Überzeugung des Gerichts ist geklärt, dass der Kläger bhutanesischer Staatsangehöriger gewesen ist. Mit seiner freiwilligen Ausreise aus Bhutan hat er seine Staatsangehörigkeit verloren. Insoweit wird sowohl auf die Auskunft des ehemaligen Honorarkonsults des Königreichs Bhutan, Dr. [REDACTED] an den Kläger vom 12. August 2005 als auch die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel (vgl. Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, a.a.O., S. 29 und 42 sowie die zitierte Stellungnahme von amnesty international vom 28. August 2008) Bezug genommen.

Schließlich liegt auch kein Ausweisungsgrund im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vor. Zwar ist der Kläger wegen gefährlicher Körperverletzung durch Urteil des Amtsgerichts Bad Gandersheim vom 11. Juni 2008 verurteilt worden. Da es sich jedoch lediglich um eine viermonatige Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt worden ist, handelte,

liegen weder die Voraussetzungen des § 53 Nr. 1 AufenthG (mindestens dreijährige Freiheitsstrafe), noch diejenigen des § 54 Nr. 1 AufenthG vor (Freiheitsstrafe deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist). Da auch § 55 Abs. 2 AufenthG nicht einschlägig ist, liegen Ausweisungsgründe in Bezug auf den Kläger nicht vor; insofern ist die Rechtslage in § 104 a Abs. 1 Nr. 6 AufenthG eine andere.

Der Kläger hat daneben einen Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises für Staatenlose gegen den Beklagten.

Gemäß Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen -Staatenlosenübereinkommen-, StlÜbk vom 28.09.1954, das durch Zustimmungsgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. II, S. 473) am 24. Januar 1977 in Deutschland in Kraft getreten ist, stellen die Vertragsstaaten den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Reiseausweise aus, die ihnen Reisen außerhalb dieses Hoheitsgebiets gestatten, es sei denn, dass zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen. Staatenloser im Sinne dieser Bestimmungen ist gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens eine Person, die kein Staat aufgrund seines Rechts als Staatsangehöriger ansieht. Im Falle des Klägers liegt eine solche de jure Staatenlosigkeit infolge der Ausbürgerung seitens Bhutans, wie oben dargelegt, vor. Der Aufenthalt des Klägers ist zudem, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, rechtmäßig. Mit der Aufenthaltserlaubnis ist ihm daher vom Beklagten der begehrte Reiseausweis zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder  
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 21.10.2011, Nds. GVBl. S. 367) einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung des Zulassungsantrages.

Dr. Wenderoth

### **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Es handelt sich um zwei Streitgegenstände, so dass der Auffangwert zu verdoppeln ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Be-

beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Wenderoth